

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2015-11>)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. November 2023
(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2023-98>)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 9. September 2026
(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2026-126>)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	12

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Musikpädagogik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Musikpädagogik angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B. A.) erworben.

³Ziel des Studiums ist eine grundlagen- und anwendungsorientierte Ausbildung in den Bereichen der Musikpädagogik und Musikvermittlung. ⁴Die Studierenden können Methoden des wissenschaftlichen und musikpraktischen Arbeitens erlernen und weitere sowohl fachbezogene als auch allgemeine Kompetenzen erwerben, die nach dem Studium in verschiedenen Berufssparten eingebracht werden können. ⁵Vor diesem Hintergrund wird ein breites Angebot an bildungstheoretischen und musikpraktischen Modulen mit der Möglichkeit individueller Differenzierung im Wahlpflichtbereich offeriert.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Musikpädagogik sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Musikpädagogik	75		
Pflichtbereich		60	
Grundlagen und Kontexte			20
Lieddidaktik			20
Musikpädagogische Praxis			20
Wahlpflichtbereich		15	
Zweites Hauptfach	75		
Schlüsselqualifikationsbereich	20	20	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		vgl.	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		Abs. 5	
Abschlussbereich	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden

(3) Das Studienfach Musikpädagogik hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 75 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach

im Umfang von 75 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Musikpädagogik, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(5) ¹Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammengekommen Module im Umfang von 20 ECTS-Punkte zu erbringen, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 5 ECTS-Punkte beträgt. ²In jedem Hauptfach ist somit das Erbringen von Modulen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erforderlich. ³Hier können Module im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten eingebracht werden (um die Gesamtpunktzahl von 15 ECTS-Punkten zu erreichen).

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 88 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²In der Eignungsprüfung sind die für ein Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik an der JMU erforderlichen künstlerisch-praktischen und kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen. ³Die vollständige Beschreibung des Eignungsprüfungsverfahrens - einschließlich der Kriterien und Fristen für die Zulassung zur Eignungsprüfung - ist der Anlage EPV zu diesen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

(2) ¹Der Zugang zum Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) erfordert daher gemäß Abs. 1:

- 1) den Nachweis der Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) den Nachweis der entsprechenden Begabung und Eignung in einem Eignungsprüfungsverfahren gemäß der Anlage EPV.

²Das Eignungsprüfungsverfahren wird von der Eignungsprüfungskommission (vgl. Anlage EPV) durchgeführt.

(3) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und / oder 2) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) nicht gegeben. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) ¹Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsprüfungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EPV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt nach Maßgabe der Anlage EPV zur Aufnahme eines Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Musikpädagogik in der jeweiligen Ausprägung. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsprüfungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsprüfungsverfahren für die Aufnahme eines Bachelor-

Studiums im Studienfach Musikpädagogik nach Maßgabe der Anlage EPV wiederholen.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Bachelor-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

¹Der Abschlussbereich des Studienfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) beinhaltet das Modul der Bachelor-Thesis mit Abschlusskolloquium. ²Für die Bachelor-Thesis mit Abschlusskolloquium werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen. ⁴Die Teilleistungen werden in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in fortlaufender Reihenfolge erbracht und bilden – entsprechend der in der SFB angegebenen Gewichtung - gemeinsam die Note des Moduls. ⁵Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich abgeschlossen wurde.

⁶Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Bachelor-Thesis auch in englischer Sprache angefertigt werden. ⁶Dabei ist § 26 Abs. 9 Satz 2 ASPO zu beachten.

⁷Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Musikpädagogik oder im zweiten Studienfach oder nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ASPO fächerübergreifend angefertigt werden; wird die Abschlussarbeit dem Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) zugeordnet, finden die Sätze 1 bis 6 Anwendung.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Musikpädagogik richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Pflichtbereichs findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung. ⁴Es wird keine Note für den Bereich der Schlüsselqualifikationen errechnet und ausgewiesen.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Musikpädagogik</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereichs- note</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Musikpädagogik	85					
Pflichtbereich		60			60/85	85/160
Grundlagen und Kontexte		20	20/60			
Lieddidaktik		20	20/60			
Musikpädagogische Praxis		20	20/60			
Wahlpflichtbereich		15			15/85	85/160
Abschlussbereich		10			10/85	
Zweites Studienfach	75					75/160
Schlüsselqualifikationsbereich		20			vgl. § 3 Abs. 5	0/160
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15				
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5				
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereichs- note</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt- note</i>
Hauptfach Musikpädagogik	75					
Pflichtbereich		60			60/75	75/160
Grundlagen und Kontexte		20	20/60			
Lieddidaktik		20	20/60			
Musikpädagogische Praxis		20	20/60			
Wahlpflichtbereich		15			15/75	85/160
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	85					
Schlüsselqualifikationsbereich		20			vgl. § 3 Abs. 5	0/160
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15				
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5				
<i>gesamt</i>	180					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2027 aufnehmen.

Anlage EPV: Eignungsprüfungsverfahren

¹Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 88 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung ist Voraussetzung für den Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik der Nachweis einer dem Studienfach entsprechenden Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung im Rahmen eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Art. 89 Abs. 1, 2 und 6 BayHIG in Verbindung mit § 19 der „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Eignungsprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Das Bachelor-Studium im Fach Musikpädagogik erfordert ausgeprägte künstlerisch-praktische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die Eignungsprüfung soll feststellen, ob Bewerberinnen und Bewerber über die entsprechende fachliche Begabung und Eignung verfügen und somit einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit erwarten lassen.

(2) ¹Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3 berechtigt zur Aufnahme des Studiums im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), im Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie im Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten).

²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsprüfungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Bachelor-Studiums im Studienfach Musikpädagogik an der JMU bis zu einer grundlegenden Änderung des Studienfachs Musikpädagogik in der jeweiligen Ausprägung.

(3) Auch Bewerberinnen und Bewerber eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die JMU wechseln möchten, müssen ein Eignungsprüfungsverfahren nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgreich durchlaufen, sofern die an der anderen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist

- 1) der Nachweis der Hochschulreife oder des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG, jeweils i.V.m. der QualV in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Hochschulzugangsberechtigung), sowie
- 2) eine form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 3.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet zweimal jährlich statt, jeweils im Sommer- und im Wintersemester.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Bachelor-Studium im Studienfach Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester ist in der von der Eignungsprüfungskommission (vgl. § 4) festgelegten Form bis zum 15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Bewerbung zum Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und

fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei auch ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Festlegungen zur Form der Anträge nach Satz 1 werden durch Aushang sowie auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Musikpädagogik der JMU bekanntgegeben.

(3) ¹Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Formblatt „Meldung zur Eignungsprüfung“,
- 2) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

²Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, den Unterlagen nach Möglichkeit eine tabellarische Übersicht mit Angaben zu ihrer bisherigen musikalischen Betätigung beizufügen. ³Diese Angaben sind freiwillig und haben keinen Einfluss auf die Feststellung der Eignung. ⁴Sie dienen der Eignungsprüfungskommission ggf. als Grundlage einer Beratung im Hinblick auf die Wahl der Ausprägung des Studienfachs oder hinsichtlich einer weiteren fachlichen Vorbereitung vor Aufnahme des Studiums.

(4) ¹Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt; sie erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung. ²Mit der Zulassung wird auch der Zeitrahmen für die schriftlich mitgeteilt. ³Die Mitteilungen gemäß der Sätze 1 und 2 können auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in § 2 genannten Voraussetzungen kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Sie oder er erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine fachinterne Eignungsprüfungskommission zu bilden.

(2) ¹Der Eignungsprüfungskommission gehören an:

- 1) Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Musikpädagogik sowie
- 2) zwei weitere Mitglieder.

²Sämtliche Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Fach Musikpädagogik an der JMU berechtigt sein (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung).

(3) ¹Die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Musikpädagogik ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Eignungsprüfungskommission, zusätzlich wählen die Mitglieder der Eignungskommission mit einfacher Mehrheit aus Ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Ladung kann hierbei auch in elektronischer Form erfolgen. ³Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵In Abweichung der Maßgaben der Sätze 3 und 4 erfolgt die Ermittlung der Ergebnisse der Teilprüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

(4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(5) ¹Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidungen der Eignungsprüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Eignungsprüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

(1) In der Eignungsprüfung sind die für das Bachelor-Studium Musikpädagogik erforderlichen künstlerisch-praktischen sowie kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung für das Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten) sowie für das Bachelor-Nebenfach Musikpädagogik (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) sind

1) Fertigkeiten im Spiel eines Instruments (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten)

Die künstlerisch-praktischen Anteile des Studienfachs Musikpädagogik erfordern bereits vorhandene Grundfertigkeiten im Spiel eines Instruments, die im Studium vertieft und ausgebaut werden. Als Instrumente sind zugelassen: Klavier, Violine, Violoncello, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Gitarre als Solo- oder Begleitinstrument, E-Gitarre oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente. Die Eignungsprüfungskommission kann auf Antrag des Prüflings weitere Instrumente zulassen, wenn eine fachkundige Prüfung sichergestellt ist und wenn das betreffende Instrument im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch fachkundige Lehrende und Prüfende abgedeckt werden kann. Der Grad der Beherrschung des Instruments ist durch das Vorspiel einer selbst gewählten Etüde und zweier selbst gewählter Vortragsstücke leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen nachzuweisen, wobei für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen hat.

2) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Eine gesunde, ausbildungsfähige Stimme ist durch stilgerechten Vortrag zweier selbst gewählter Vokalstücke unterschiedlichen Charakters bzw. unterschiedlicher Stilbereiche (z.B. Volkslied, klavierbegleitetes Sololied, Arie, Schlager, Pop- oder Jazzsong), davon mindestens eines ohne Begleitung, sowie durch den sprechtechnisch einwandfreien Vortrag eines selbst gewählten deutschen Sprechtextes nachzuweisen. Für die Bereitstellung einer etwaigen Begleitung hat der Prüfling in der Regel selbst zu sorgen. Optional kann auch selbstbegleitet vorgetragen werden.

3) Prüfungsgespräch (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten)

Die Fähigkeit, ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik fachbezogen zu diskutieren, ist durch ein Prüfungsgespräch mit der Eignungsprüfungskommission nachzuweisen. Unter Beweis zu stellen ist das Vermögen, die eigene Position sprachlich adäquat sowie begründet darzustellen, auf themenbezogene Fragen einzugehen und sich im Dialog mit den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und deren Gesprächsbeiträgen reflexiv auseinanderzusetzen.

(3) Die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Prüfungsgegenstände bilden dabei jeweils einzelne Teilprüfungen der jeweiligen Eignungsprüfung.

§ 6 Bewertung der Eignungsprüfung

(1) ¹Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt bewertet:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,

Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
--------	---------------------	--

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 vergeben; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Jede Teilprüfung wird von zwei Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission bewertet. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Teilprüfung versuchen die Prüfenden sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, wird aus den jeweils vergebenen Noten das arithmetische Mittel gebildet, § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden insoweit keine Anwendung. ³Sollte diese Durchschnittsnote nicht einer nach Abs. 1 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁴Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(3) ¹Aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Teilprüfungen wird eine Gesamtnote für die Eignungsprüfung gebildet. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf eine Stelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet im deutschen Notensystem:

1,0-1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung,
1,6-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsprüfung, Mitteilung des Ergebnisses

(1) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn

- 1) die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde und
- 2) jede Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde.

²Die Eignungsprüfung ist ebenfalls bestanden, wenn zwar eine einzelne Teilprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet wurde, die Leistung insgesamt im Rahmen der gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Gesamtnote durch entsprechend besser bewertete Teilprüfungen aber dennoch mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde (Notenausgleich).

³Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Das Ergebnis ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen. ²Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsprüfungsverfahren ist der Bescheid mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. ³Aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat und die bei Würdigung aller Umstände den weiteren Ausschluss von der Eignungsprüfung als eine unbillige Härte erscheinen lassen, kann die Eignungsprüfungskommission einen zweiten Wiederholungsversuch gewähren; § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Beeinflussungsversuch

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachte Grund muss der Eignungsprüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines Gesundheitsamtes oder ein anderer geeigneter Nachweis (beispielsweise ein fachärztliches Attest) verlangt werden. ⁴Erkennt das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission den Grund an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 9 Nachteilsausgleich

¹Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Attest oder einen anderen geeignete Nachweis nach, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit oder mit den zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen, so gestattet die Eignungsprüfungskommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit weiteren Hilfsmitteln abzulegen. ²Der Antrag ist frühestmöglich, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung, bei der Eignungskommission zu stellen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Musikpädagogik (Erwerb von 75 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Grundlagen und Kontexte (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-GK1	2027-SS	Einführung in die Musikpädagogik Introduction to Music Education	V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 22000 Zeichen) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
04-MP-GK2	2024-SS	Musikunterricht Konzeption und Reflexion Conception and Reflection of Music Education	S(2)	10	1		NUM	Referat (25–45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
Lieddidaktik (20 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-LD1	2027-SS	Lieddidaktik: Musiktheoretische und didaktische Grundlagen Didactics of Music Education	V(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (45-60 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
04-MP-LD2	2027-SS	Musikunterricht: Arrangement und musikalische Praxis Music Education: Arrangement and Practice	S(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Praktische Prüfung (15-30 Min.) mit Handout (ca. 2000 Zeichen)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
Musikpädagogische Praxis (20 ECTS-Punkte)											
04-MP-MUPR A1	2027-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 1 Ensemble 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (15-30 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A2	2027-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 2 Ensemble 2	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (15-30 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MUPR A3	2024-SS	Vokal-/Instrumentalunterricht 1 Vocal/Instrumental Instruction 1	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 10 Min.)			
04-MP-MUPR A4	2024-SS	Vokal-/Instrumentalunterricht 2 Vocal/Instrumental Instruction 2	Ü(6)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (ca. 30 Min.)			
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Es müssen numerisch bewertete Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.											
04-MP-THEO B	2027-SS	Musiktheoretische Grundlagen B Basics of Music Theory B	Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 22000			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Zeichen) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Handout (ca. 2000 Zeichen)			
04-MP-O1	2024-SS	Bachelor Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 1 Advanced Bachelor's Seminar: Science of Music Education 1	S(2)	5	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen)			
04-MP-F	2027-SS	Forschungsmethoden der Musikpädagogik Music Education Research Methods	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 22000 Zeichen) oder b) Referat (30-45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Es müssen in beiden Studienfächern in der Summe 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen erzielt werden. Davon müssen in der Summe in beiden Fächern 5 ECTS-Punkte aus dem allgemeinen Schlüsselqualifikationsbereich und 15 ECTS-Punkte aus dem fachspezifischen Schlüsselqualifikationsbereich (mindestens 5 ECTS-Punkte in jedem Fach) eingebracht werden.											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)											
Es müssen Module aus dem von der JMU angebotenen Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) belegt werden.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)											
04-MP-SQF1	2027-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis 3 Ensemble 3	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (15-30 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-SQF2	2024-SS	Angewandte Musikpädagogik 1 Applied Music Education 1	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-SQF3	2024-SS	Angewandte Musikpädagogik 2 Applied Music Education 2	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder b) Praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			
Abschlussbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-BTAK 75	2027-SS	Bachelor Thesis Musikpädagogik mit Abschlusskolloquium Bachelor Thesis Science of Music Education with colloquium	K	10	1		NUM	Bachelor-Thesis (75000- 105000 Zeichen) und Abschlusskolloquium (ca. 30 Min.); Gewichtung 2:1	Deutsch oder Englisch		3) Fortlaufend, nach Rücksprache mit Betreuerin bzw. Betreuer sowie Anmeldung 5) Bearbeitungszeit Thesis: 10 Wochen

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.